

Überprüfung der Einsatzgruppe „Tigris“

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

vom 26. November 2009

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

1 Ausgangslage

In einem Artikel vom 19. März 2009¹ behauptete die „Weltwoche“, die Bundeskriminalpolizei (BKP) habe seit fünf Jahren die Einsatzgruppe „Tigris“ „still und heimlich aufgebaut und aufgerüstet“, ohne die Öffentlichkeit und die Politik über ihre Sondereinheit zu informieren. Die BKP habe „Elemente einer Busipo² durch die Hintertüre eingeführt“, dies ohne klaren politischen Auftrag, ohne transparentes Budget und ohne parlamentarische Kontrolle. Die Einsatzgruppe „Tigris“ sei überflüssig und konkurrenzieren die Kantonspolizeien. Sie bewege sich auf staatspolitisch heiklem Terrain; es sei nicht Aufgabe des Bundes, eine solche Einsatzgruppe zu unterhalten.

Gleichen Tags nahm das Bundesamt für Polizei (fedpol) detailliert zum Artikel Stellung und wies die Vorwürfe zurück.³

2 Auftrag der GPK-S und interner Inspektionsauftrag des Departements

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) beschloss am 24. März 2009, Abklärungen zur Einsatzgruppe „Tigris“ vorzunehmen, und beauftragte ihre Subkommission EJPD/BK, insbesondere den Fragen nachzugehen, welche Rechtsgrundlagen es für die Gruppe gibt, wie und zu welchem Zweck die Einsatzgruppe entstanden ist, wie die Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien und die entsprechenden Kompetenzabgrenzungen geregelt sind und bei welchen Aktionen sie zum Einsatz gelangt.

Die Vorsteherin des EJPD erteilte dem Inspektorat ihres Departements (Abteilung Recht, Inspektorat und besondere Aufgaben, RIBA) den Auftrag, zu den in den Medien erhobenen Vorwürfen gegen die Einsatzgruppe „Tigris“ eine Inspektion durchzuführen und dabei die Fragen der GPK-S zu beantworten. Gleichzeitig erteilte sie alt Regierungsrat Hanspeter Uster als externer Berater das Mandat, eine „second Opinion“ zum Inspektoratsbericht RIBA abzugeben.

¹ „Die Tiger von Bern“, Weltwoche vom 19.3.2009.

² Die Vorlage zur Schaffung einer Bundessicherheitspolizei (Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes, Busipo) wurde in der Volksabstimmung vom 3.12.1978 verworfen.

³ Medienmitteilung des fedpol vom 19.3.2009.

Die Subkommission EJPD/BK⁴ der GPK-S führte am 27. April 2009 bei der Einsatzgruppe „Tigris“ vor Ort in Worblaufen einen Dienststellenbesuch durch.⁵ Die Vorsteherin EJPD stellte der GPK-S den Inspektionsbericht RIBA vom 20. Mai 2009 und die Zweitmeinung zum Inspektionsbericht von Hanspeter Uster am 19. Juni 2009 zu. Nach Einholung weiterer Unterlagen hat die Subkommission die Vorsteherin EJPD am 26. August 2009 zu den Berichtsergebnissen und ihren getroffenen Massnahmen angehört.

Die GPK-S entnimmt dem Inspektionsbericht des EJPD und dem Dienststellenbesuch durch die Subkommission EJPD/BK zusammengefasst folgende Ergebnisse:

1. Rechtsgrundlagen

Die Einsatzgruppe „Tigris“ nimmt im Wesentlichen gerichtspolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung des Bundes wahr. Die Rechtsgrundlagen für diese Aufgaben finden sich in der Bundesstrafprozessordnung (BStP)⁶ und im Rechtshilfegesetz (IRSG)⁷ sowie im Zwangsmassnahmengesetz (ZAG)⁸. Bei Schutzaufträgen, etwa zum Schutz von Ermittlern der BKP bei Hausdurchsuchungen, stützt sich die Einsatzgruppe ebenfalls auf die BStP, da ein enger Sachzusammenhang mit der Strafverfolgung des Bundes besteht. Vereinzelt wird die Einsatzgruppe auch von Kantonen zur Amtshilfe im Rahmen gerichtspolizeilicher Tätigkeiten beigezogen; in diesen Fällen stützt sich ihre Tätigkeit auf das jeweilige kantonale Recht ab.

Der Inspektionsbericht vermerkt, dass bei der Überprüfung der Einsätze von „Tigris“ kein Fall gefunden wurde, wo keine gesetzliche Grundlage bestanden habe.

Da ein Teil der öffentlichen Diskussion um die Einsatzgruppe „Tigris“ die politisch sowie polizeirechtlich sensible Fragestellung betrifft, ob und wie weit die Gruppe sicherheitspolizeiliche Funktionen im Rahmen von gerichtspolizeilichen Aufgaben wahrnehmen darf, empfiehlt Hanspeter Uster, diese Frage rechtlich vertieft zu klären.

2. Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien und Kompetenzabgrenzungen

Die Einsatzgruppe ist keine Interventionseinheit vergleichbar mit Sondereinheiten der Kantone wie etwa die Einheit „Enzian“ im Kanton Bern, „Diamant“ im Kanton Zürich oder „Luchs“ in der Innerschweiz. Sie wird nicht wie diese bei Geiselnahmen oder Amokläufern eingesetzt und hat eine

⁴ Der Subkommission EJPD/BK gehören an: die Ständeräte Claude Janiak (Präsident), Robert Cramer, Konrad Graber, Hans Hess, René Imoberdorf, Helen Leumann.

⁵ Angehörte Personen: Jean-Luc Vez, Direktor fedpol, Kurt Blöchlinger, Chef BKP (bis 31.6.2009), Michael Perler, stellvertretender Chef und designierter Chef BKP, Michael Jaus, Kommissariatsleiter Zielfahndung/Einsatzgruppe (Tigris), BKP.

⁶ Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (SR 312.0).

⁷ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.3.1981 (SR 351.1).

⁸ Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes, vom 20.3.2008 (SR 364).